

# **Der Verfall nach § 29a Ordnungswidrigkeitengesetz – eine Betrachtung zu möglichen Anwendungsfällen im Gewerberecht**

aus Sicht der Praxis  
von Joachim Simon

Gewerbeabteilung des Vogelsbergkreises

# WORUM GEHT ES HIER?



# VERFALL NACH § 29 A OWIG

---

## § 1 Ordnungswidrigkeitengesetz

(1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt.

(2) Eine mit Geldbuße bedrohte Handlung ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 verwirklicht, auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist.

# VERFALL NACH § 29 A OWIG

---

## § 29a Ordnungswidrigkeitengesetz

(1) Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.

(2) Hat der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt und hat dieser dadurch etwas erlangt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der in Absatz 1 bezeichneten Höhe angeordnet werden.

# VERFALL NACH § 29 A OWIG

---

## § 29a Ordnungswidrigkeitengesetz

(3) Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden. § 18 gilt entsprechend.

(4) Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann der Verfall selbständig angeordnet werden.

# VERFALL NACH § 29 A OWIG

---

- In der Gesetzessystematik des Ordnungswidrigkeitsrechts sind Verfall und Bußgeldbescheid m.E. ebenbürtig.
- Ist zunehmend in das Blickfeld der Ordnungswidrigkeitsbehörden und Bußgeldstellen gerückt.
- Ermöglicht die Abschöpfung von aus der rechtswidrigen Tat gewonnenen Vermögenswerten,
- den Vermögensvorteil, das sogenannte „unmittelbar aus der Tat Erlangte“

# VERFALL NACH § 29 A OWIG

---

Bei Straßenverkehrs-Ordnungswidrigkeiten stark an Bedeutung gewonnen (Überlänge, Überbreite, Überhöhe usw.)!

Rechtsgebiete, bei denen der Verfall durch uns Gewerberechtler gut eingesetzt werden kann:

- Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
- Handwerksordnung,
- Ladenschlussgesetz,
- Gaststättengesetz,
- gewerbliches Spielrecht,
- verschiedene erlaubnispflichtige Gewerbearten nach der GewO,
- Reisegewerberecht,
- Marktrecht,
- Personenbeförderungsrecht

# GELDBUßE

- 
- Täter

§ 17 OWiG

## Abs. 3:

Bedeutung der OWi, Tatvorwurf und wirtschaftliche Verhältnisse sind Grundlage für Zumessung der Geldbuße

## Abs. 4:

Geldbuße soll wirtschaftlichen Vorteil übersteigen (Geldbuße übernimmt hier auch die Funktion der Gewinnabschöpfung)

Die Geldbuße richtet sich daneben auch gegen Beteiligte nach § 14 und aufsichtspflichtige Verantwortliche nach § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz.

- Juristische Personen
- Personenvereinigungen

§ 30 OWiG

## Abs. 1

Vertretungsberechtigtes Organ ( § 9 OWiG) hat OWi begangen und dabei Pflichten verletzt, die den Vertretenen treffen oder diesen bereichern oder bereichern sollten

## Abs. 3:

§ 17 Abs. 4 gilt entsprechend

# VERFALL



## Abs. 1:

Täter hat eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen

- Eine Geldbuße gegen Täter wird nicht festgesetzt
- Täter hat für oder aus der Tat „Etwas“ erlangt
- Verfall eines Geldbetrages in Höhe des Erlangten kann angeordnet werden

## Abs. 2:

- Täter hat für einen Anderen gehandelt
- Der Andere (Dritte) erlangt aus der Bußtat etwas
- Verfall kann gegen den Anderen (Dritten) angeordnet werden

# SYSTEMATISCHE GEGENÜBERSTELLUNG DER ORDNUNGSWIDRIGKEITSMASSNAHMEN

## § 17 OWIG

- Ordnungswidrigkeit
- Täter, JP, PV und Beteiligte
- Schuldnachweis, Vorwerfbar-/Verantwortlichkeit
- Nettoprinzip: Gewinn (wirtsch. Vorteil = Netto + X)
- Berechnung notwendig

## § 29 A OWIG

- Bußgeldbewehrte Handlung
- Täter und tatunbeteiligte Dritte
- Rechtswidrige Handlung reicht aus
- Bruttoprinzip: Etwas erlangt (Bruttoprinzip = Brutto – X)
- Schätzung möglich

# SYSTEMATISCHE GEGENÜBERSTELLUNG DER ORDNUNGSWIDRIGKEITSMASSNAHMEN

## § 17 OWIG

- Vorläufige Sicherung nur durch Sicherheitsleistung nach § 132 StPO möglich
- Erzwingungshaft möglich
- Rechtsmittel: Einspruch > AG
- steuerlich nicht relevant
- GZR-Eintrag

## § 29 A OWIG

- Vorläufige Sicherung durch Dinglichen Arrest nach § 111 d StPO möglich
- Keine Erzwingungshaft möglich  
Vorläufige Sicherung durch Dinglichen Arrest (AG) möglich + Pfändungsmaßnahmen  
46 OWiG i.V.m. 111 d StPO
- Rechtsmittel: Verfallbescheid: Einspruch > AG; Dingl. Arrest: Beschwerde
- steuerlich relevant
- Kein GZR-Eintrag

# VORTEILE

## VERFALL NACH § 29 A OWiG

---

- Bruttoprinzip:
  - Eine Ermittlung des Gewinns (Nettoprinzip) ist nicht notwendig (Beispiel Drogenhändler).
  - Die Behörde hat einen größeren Ermessensspielraum.
  - Verfahrensökonomische Gründe sprechen oft für den Verfall.
  - Die Berechnung des Bruttobetrag des Erlangten ist oft einfacher.
  
- Schätzung des Erlangten ist möglich.
  
- Keine Vorwerfbarkeit für die Tat erforderlich.
  
- Abschöpfung bei Dritten möglich.
  
- Sicherungsmaßnahmen möglich
  - § 46 Abs. 1 OWiG – StPO gilt sinngemäß
  - Dinglicher Arrest - § 111 StPO.

# NACHTEILE

## VERFALL NACH § 29 A OWIG

---

- keine Eintragung ins Gewerbezentralregister
- Kann bei einer Zuverlässigkeitsprüfung nicht herangezogen werden
- Amtsgerichte haben noch keine Erfahrungen mit Verfallsentscheidungen
- Ein Bußgeldverfahren wegen der gleichen Tat ist einzustellen bzw. nicht zu eröffnen, sofern kein selbständiges Verfahren nach § 29 a IV Ordnungswidrigkeitengesetz durchgeführt wird.
- Für Ermittlungen im Verfallsverfahren zur Feststellung der Täter-Nutznieser-Konstellation oder des Umfangs des Erlangten (z.B. bei Verschiebungsdelikten) sind u.U. größere Anstrengungen erforderlich als bei einem reinen Ordnungswidrigkeitsverfahren, welche mit einer Geldbuße abgeschlossen werden (z.B. einfache Verkehrsordnungswidrigkeiten).

# VORTEILE GELDBUßE NACH § 17 OWIG

---

- Die Geldbuße hat einen unmittelbaren strafenden Charakter
- Der „wirtschaftliche Vorteil“ in Form eines Reingewinns kann über § 17 IV Ordnungswidrigkeitengesetz ebenfalls abgeschöpft werden.
- Alle Entscheidungen mit Geldbußen über 200,-- € werden ins Gewerbezentralregister eingetragen
- und können direkt bei der Prüfung der Zuverlässigkeit verwendet werden.

# VERFALL NACH § 29 A OWIG

---

## **Wichtig!**

Bußgeldverfahren (Täter) und Verfallsverfahren (Nutznießer) sind unbedingt zeitgleich durchzuführen!

Bei abgeschlossenem Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Täter ist die Eröffnung eines Verfallsverfahrens gegen den Dritten nicht mehr möglich.

# PRAXISBEISPIELE FÜR DIE ANWENDUNG DES VERFALLS

---



## Beispiel 1:

Bauunternehmer K (Handwerksbetrieb nach Anlage A als Maurer- und Betonbauer) beschäftigt Subunternehmer M (zulassungsfreier Betrieb „Raumausstatter“) indem er ihn mit Maurer- und Betonbauerarbeiten beschäftigt.

# PRAXISBEISPIELE FÜR DIE ANWENDUNG DES VERFALLS



SUB-K berechnet Bauunternehmer-M für die Unternehmerstunde **25,-- € netto**.

M wiederum berechnet dem Auftraggeber für die beauftragten Tätigkeiten nach Anlage A zur Handwerksordnung **37,50 € netto pro Stunde**.

Insgesamt werden **200** Arbeitsstunden erbracht und berechnet.

Rechnung

Kundengruppe 17.11.12  
Kundennummer 6643

Pos.	Besch.	Titel	Stanzwert	Einheit	Gesamtwert
1	1.0	Handwerk	68,00 €	pro Stunde	68,00 €

2014-12

Gesamtwert: 68,00 €  
USt 19% (13,02 €)  
Gesamtbetrag: **81,02 €**

**Wie berechnet sich ein Verfallbetrag in dem Beispiel und wie hoch wäre der Verfallbetrag?**

# PRAKISBEISPIELE FÜR DIE ANWENDUNG DES VERFALLS

## Beispiel 2:



Möbelhaus XXS (das mit der grünen Tischplatte, Anm. des Verf.) öffnet an einem Sonntag ohne Genehmigung.

Ausweislich der abgeschlossenen Verträge wurde ein Tagesumsatz von **30.000,-- €** erzielt.

XXS hat für Verkäufer und Werbung sowie Wareneinkauf an diesem Tag zusätzlich **18.000,-- €** ausgegeben.

**Wie würden Sie den Verfallbetrag berechnen?**

# PRAKISBEISPIELE FÜR DIE ANWENDUNG DES VERFALLS

---

## Beispiel 3:



Spielhallenbetreiber Luigi Canelloni als Geschäftsführer der Zocchero-GmbH stellt in seiner Spielhalle statt der erlaubten 12 Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit über einen Zeitraum von 4 Monaten 15 Geräte auf.

# PRAXISBEISPIELE FÜR DIE ANWENDUNG DES VERFALLS

---



Er erzielt mit allen **15 Geräten** einen Umsatz von **120.000,--€** in den **4 Monaten** und meldet diese Summe auch zur Spielapparatesteuer an.



**Wie berechnen Sie hier einen möglicherweise anzusetzenden Verfallbetrag?**

**Gegen wen gehen Sie vor und wie?**

# PRAXISBEISPIELE FÜR DIE ANWENDUNG DES VERFALLS

---

## Beispiel 4:



Die Ausgangsposition ist die gleiche wie in Beispiel 3 jedoch mit dem Unterschied, dass 3 Geschäftsführer vorhanden sind, welche alle die gleichen Rechte und Pflichten haben.

**Wie würden Sie ggf. in diesem Fall vorgehen?**

# VERFALL NACH § 29 A OWIG

---

- Die Anwendung der Verfallsanordnung erfordert ein gewisses Fingerspitzengefühl und Beschäftigung mit der Materie.
- Neben Literatur empfiehlt sich der Besuch von einschlägigen Fachseminaren (z.B. bei der Akad.Pol BW).
- Gerne helfen auch Finanzermittler der Polizeidienststellen der Länder weiter.
- Weitere Informationen gibt es auch im Verfallsforum:

## Home

Startseite  
 Forum  
 Links  
 Artikel  
 Downloads  
 FAQ  
 Impressum

## Community

Abmelden  
 Benutzer  
 Profil  
 PN-Center

## Status

**VB Kr, Joachim Simon**  
 Online seit: 8 min. / 13:41 Uhr  
**Besucher**  
 Heute: 3  
 Gestern: 0  
 Gesamt: 2.924  
**Benutzer & Gäste**  
 244 Benutzer registriert, davon  
 online: [VB Kr, Joachim Simon](#)  
 und keine Gäste

-  VB Kr, Joachim Simon
-  RW Kr, Annika Bantle
-  H St, Arnd Heinemann
-  PI Pol, Florian Seid..
-  FS Pol, Achim Hofman..

## Kontakt

Kontaktformular

[Start](#) [Logout](#) [Profil](#) [Mitglieder](#) [Team](#) [Suche](#)

225 Beiträge & 53 Themen in 12 Foren  
 Keine neuen Beiträge, seit Ihrem letzten Besuch am 26.09.2013 -  
 13:29.

Angemeldet als: **VB Kr, Joachim Simon**  
 Online seit: 13:41

[Forenübersicht](#) » [INTERN](#) » [Fälle](#)

[neues Thema](#)

Seiten (1): (1)

	Thema	Antworten	Aufrufe	Autor	Letzter Beitrag
	<a href="#">Neuer Verfall wegen Beauftragung mit Schwarzarbeit</a>	0	41	<a href="#">VB Kr, Joa..</a>	28.05.2013 - 08:22 von <a href="#">VB Kr, Joa..</a>
	<a href="#">Verfall Schwarzarbeit</a>	1	27	<a href="#">VB Kr, Joa..</a>	02.05.2013 - 20:19 von <a href="#">LKA BW, Mi..</a>
	<a href="#">Verfallbescheid MwSt</a>	3	22	<a href="#">RE, St Her..</a>	26.04.2013 - 15:03 von <a href="#">LKA BW, Mi..</a>
	<a href="#">Sattelzug-Kombination zu hoch</a>	4	63	<a href="#">PE Kr, Cor..</a>	17.04.2013 - 19:15 von <a href="#">LKA BW, Mi..</a>
	<a href="#">Dinglicher Arrest: Zahlungsziel bei Verfallbescheid (auch § 18 OWiG)</a>	6	124	<a href="#">OL Kr, Pet..</a>	22.01.2013 - 17:59 von <a href="#">OL Kr, Pet..</a>
	<a href="#">Grenzüberschreitender Personenverkehr</a>	1	25	<a href="#">LSA Pol, T..</a>	27.09.2012 - 21:18 von <a href="#">LKA BW, Mi..</a>
 	<a href="#">Einheitliches Verfahren. Welcher Tatvorwurf?</a>	6	73	<a href="#">B Pol, Tom..</a>	14.09.2012 - 08:24 von <a href="#">LKA BW, Mi..</a>
	<a href="#">Verfall im Spielrecht</a>	1	41	<a href="#">VB Kr, Joa..</a>	20.08.2012 - 22:28 von <a href="#">LKA BW, Mi..</a>
 	<a href="#">Verfallverfahren gegen Firma xxxxxxxx GmbH</a>	3	96	<a href="#">SHG Lk, An..</a>	18.07.2012 - 11:31 von <a href="#">HH Pol, Ch..</a>
 	<a href="#">Einfach nur zu groß?</a>	1	81	<a href="#">B Pol, Tom..</a>	11.04.2012 - 15:42 von <a href="#">LKA BW, Mi..</a>
	<a href="#">Dachdecker</a>	12	158	<a href="#">GF Kr, Hei..</a>	11.04.2012 - 11:52 von <a href="#">OL Kr, Pet..</a>

Seiten (1): (1)

[neues Thema](#)

Gehe zu:

Es ist / sind gerade 1 registrierte(r) Benutzer und keine Gäste online. Neuester Benutzer: [SL Pol, Franziska](#)

[Jurga](#)

Mit 111 Besuchern waren am 01.10.2013 - 09:23 die meisten Besucher gleichzeitig online.

Registrierte Benutzer online: [VB Kr, Joachim Simon](#)

## Ihre Meinung

Zur Zeit sind leider keine  
 Abstimmungen aktiv.  
 Archiv

## neuester Artikel

**von KN Pol, Sandro Griesser  
 eingesandt**

Pressemitteilung 30.07.2012 PD  
 Konstanz Stand 11.30 Uhr  
 Tägliche Pressemitteilung  
 BEREICH AUTOBAHN Lkw-  
 Kontrollen Engen Insg...  
[\[mehr »\]](#)

# WEITERE INFORMATIONSMQUELLEN:

AA≡

## Abschöpfer Archiv

LKA Baden-Württemberg  
BLKA München  
PFI Neuss

VS – Nur für den Dienstgebrauch

[Grundlagen](#) ⓘ | [Formulare](#) 📄 | [Taktik](#) 🔍 | [Vorschriften](#) 📖 | [Rechtsprechung](#) § | [International](#) 🌐 | [Kontakte](#) 📞 | [Hilfe](#) ?

- Grundlagen** ⓘ Informieren Sie sich über die Grundlagen der Vermögensabschöpfung!
- Formulare** 📄 Wählen Sie Formulare zur Vermögensabschöpfung zur weiteren Bearbeitung!
- Taktik** 🔍 Lesen Sie taktische Hinweise und Informationsquellen für die Vermögensaufspürung!
- Vorschriften** 📖 Schlagen Sie in Gesetzen und anderen Vorschriften zur Vermögensabschöpfung nach!
- Rechtsprechung** § Recherchieren Sie wichtige Rechtsprechung zur Vermögensabschöpfung!
- International** 🌐 Veranlassen Sie Vermögensabschöpfungsmaßnahmen im Ausland!
- Kontakte** 📞 Nehmen Sie Kontakt zu Finanzermittlern und anderen Behörden auf!
- Hilfe** ? Lassen Sie sich bei der Arbeit mit dem Abschöpfer Archiv helfen!

## Willkommen im Abschöpfer Archiv! AA≡

► Hier gelangen Sie zu den am meisten gebrauchten Funktionen des Abschöpfer Archivs:

- 📄 Formulare finden über AA≡ - Verzeichnisse oder ...
- 📄 das Schaubild „Sicherstellung durch Beschlagnahme oder Dinglichen Arrest“ ...
- ⓘ Straftatenkataloge "Erweiterter Verfall" und „Geldwäsche“ ...
- 🔍 Informationsquellen zur Vermögensaufspürung ...
- ? Nach Urteilen, Informationsquellen oder Grundlageninformationen suchen ...

AA≡ Abschöpfer – Landesarchiv

AA≡ Mein persönliches Abschöpfer – Archiv AA≡

### Über das Abschöpfer Archiv:

- Ein kurzes Vorwort ...
- Redaktion Abschöpfer Archiv ...
- Über den Acrobat Reader ...
- Update des Abschöpfer Archivs ...
- Versionsinformation ...
- Was ist neu? ...
- Weitergabe und Nutzungsbedingungen ...

Das Abschöpfer Archiv ist ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch durch Behörden bestimmt, die mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung bzw. der Aus- und Fortbildung befasst sind. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Personen oder Institutionen ist nicht gestattet.

Zurück zu dieser Homepage gelangen Sie mit der Acrobat Reader Funktion „letzte Seite“:

Ausnahme: Urteilstexte und fremde Veröffentlichungen)



**Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit !**

